

11. Jahrgang	Soest, 10.01.2020	Nummer 01
--------------	-------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der geltenden Elternbeitragstabelle

Gemäß der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2018 (Elternbeitragssatzung) ergibt sich die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge aus der Anlage (Elternbeitragstabelle) zur Elternbeitragssatzung. Die Anlage ist Bestandteil der Elternbeitragssatzung. Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. August angehoben. Diese Anhebung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2019/2020.

Die oben stehenden Regelungen ergeben sich aus § 5 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung.

Für den Zeitraum ab dem 1. August 2019 sind damit folgende Elternbeiträge zu zahlen:

Jahres- einkommen	Kinder über 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit				Kinder unter 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit			
	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
0- 25.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25.001- 31.000 €	31,37	36,60	41,83	67,97	73,20	88,88	115,02	135,94
31.001- 37.000 €	41,83	47,07	57,52	88,88	94,11	115,02	141,18	167,31
37.001- 43.000 €	52,28	62,74	73,20	115,02	115,02	141,18	172,54	203,91
43.001- 50.000 €	67,97	78,43	94,11	146,39	135,94	167,31	203,91	240,50
50.001- 56.000 €	83,66	99,35	115,02	177,77	156,85	193,46	235,29	277,11
56.001- 62.000 €	99,35	115,02	135,94	209,14	177,77	219,60	266,65	313,71
62.001- 68.000 €	115,02	135,94	162,09	245,74	193,46	245,74	298,02	350,31
68.001- 75.000 €	130,71	156,85	182,99	282,33	209,14	271,88	329,40	386,90
75.001- 83.000 €	146,39	177,77	203,91	318,93	224,82	292,79	355,53	418,27
83.001- 91.000 €	162,09	193,46	224,82	355,53	245,74	313,71	381,68	449,65
91.001 -100.000 €	177,77	214,37	245,74	392,14	266,65	334,62	407,82	481,01
über 100.000 €	193,46	235,29	271,88	428,73	287,57	360,76	439,18	517,62

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Elternbeitragstabelle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 19. Dezember 2019

gez. Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH beantragt gemäß der §§ 6 und 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer geplanten Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag, zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung der Eingangsstoffe, zur Teilvergärung von 50 Mg oder mehr je Tag in einem Trockenfermenter, zur Tunnelkompostierung der teilvergärten Abfälle mit Strukturmaterial und Bioabfällen sowie Gewinnung von Strom in zwei BHKW sowie diversen Nebenanlagen (Abfallbehandlungsanlage) in 59609 Anröchte, Eichholzweg 1, Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstück 39 und 40.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung im Rahmen der Bauausführung am Kompostwerk Anröchte.

Bei der Abfallbehandlungsanlage samt Nebenanlagen und -einrichtungen der ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 8.5.1, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2, Nr. 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen sind.

Die beantragte Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Firma ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH stellt gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dar. Sie kann auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG anhand des Antragsgegenstandes in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt werden!

Zudem wird die Abfallbehandlungsanlage unter Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben zugerechnet.

Für dieses Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird die „Änderung im Rahmen der Bauausführung am Kompostwerk Anröchte“ für die genehmigte Abfallbehandlungsanlage geplant. Die Anlagenkomponenten, die Anlagenteile, die verfahrenstechni-

schen Einheiten und die Betriebsweise der beantragten Abfallbehandlungsanlage entsprechen unter Berücksichtigung der unvermeidbaren technischen Besonderheiten einer Abfallbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 des BImSchG. Einschlägige Schutzvorkehrungen, insbesondere die Emissionsbegrenzungen für die Abfallbehandlungsanlage nach den Bestimmungen der TA Lärm (1998) und TA Luft (2002), wurden berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Größe und der Nutzung natürlicher Ressourcen, vor dem Hintergrund der Empfindlichkeit von möglicherweise betroffenen Gebieten und den möglichen Auswirkungen sind nachteilige Umweltauswirkungen, die wegen ihres Ausmaßes, ihrer Dauer, Schwere und Komplexität oder ihrer Häufigkeit als erheblich zu charakterisieren wären, nicht zu besorgen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, 7. Januar 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Dieter Erhöfer

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Natursteinwerk Rinsche GmbH, Geschäftsführung Wilhelm Rinsche, Grabbenweg 1, 59609 Anröchte – Klieve hat mit Antrag vom 11.09.2019 eine Genehmigung gem. § 4, 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit dem Abtragungsgesetz (AbgrG) §§ 1 - 4 für die Erweiterung und den Betrieb eines Steinbruches auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen / Bezeichnung	Steinbruch	Gemarkung	Flur	Flurstück
20190822 /	Erweiterungsflächen – „Sodingrodt“	Anröchte	10	145, 146, 164, 165, 166, 167, 169, 170
Steinbruch-erweiterung „Sodingrodt“	Erweiterungsflächen – „Sodingrodt“	Anröchte	10	602 (ehemals 156 (tlw.) und 171 (tlw.))
	Bestandsflächen – „Am Lipper Weg“ (Zusammenführung)	Anröchte	9	89, 90, 135 (tlw.), 149 (tlw.)

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom **18.10.2019 bis 18.11.2019** zur Einsichtnahme ausgelegen. Innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum **18.12.2019** wurde keine Einwendung erhoben.

Der im o.g. Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.10.2019 festgesetzte Erörterungstermin am Mittwoch, den 22.01.2020, um 10:00 Uhr im Bürgerhaus der Gemeinde Anröchte, Im Hagen 2, 59609 Anröchte wird hiermit **abgesagt**.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 7. Januar 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1043-63.91.01-20190822

I.A., gez. Maximiliane Eisenack
